

spielsweise darin liegen, daß H., der ja für andere Klassen eine Fahrerlaubnis besaß und zweifellos die im Straßenverkehr gültigen Regeln kannte, rücksichtslos die Vorfahrt mißachtete und dadurch den Unfall verursachte.

Kürz nahm in seinem Aufsatz einen ähnlichen Sachverhalt zum Ausgangspunkt seiner Erörterung (S. 139). Trotzdem vertritt er aber nicht den gleichen absoluten Standpunkt wie der 3. Strafsenat des Obersten Gerichts. Richtig ist, daß er als Philosoph wegen Fehlens der Unmittelbarkeit zwischen Ursache (Pflichtverletzung eines Menschen) und Wirkung (Schaden) Bedenken dagegen geltend macht, diesen vermittelten Zusammenhang als Kausalbeziehung zu bezeichnen. Genau wie das Oberste Gericht bezeichnet er die dem eigentlichen engen Kausalverhältnis vorgelagerten Beziehungen als Bedingungen bzw. Ursachen von Bedingungen. Er schreibt aber:

„Kann zwischen der Ursache einer Bedingung für die eingetretene Wirkung und der Wirkung selbst ein notwendiger oder wenigstens ein mit großer Wahrscheinlichkeit eintretender Zusammenhang nicht nachgewiesen werden, so ist die Annahme eines notwendigen Zusammenhangs zwischen der Ursache einer Bedingung und der Wirkung nicht berechtigt.“ (S. 140).

Daran wird sichtbar, daß solche notwendigen, vermittelten Zusammenhänge — aus denen sich auch juristische Konsequenzen ergeben können — von ihm keinesfalls geleugnet werden. In solchen Fällen von einem Kausalzusammenhang (Kausalkette) bzw. einem Verursachen zu sprechen, setzt allerdings voraus, daß — worauf Hörz begründet aufmerksam macht — „keine Zwischenglieder durch unbewiesene Annahmen“ ersetzt werden dürfen, „wie das geschieht, wenn man die Ursache der Bedingung (automatisch bzw. mechanisch — D. Verf.) zur Ursache der Wirkung macht“ (S. 141).

Auf das engste mit dem Kriterium der Notwendigkeit verbunden ist das des inneren, d. h. wesentlichen Zusammenhangs. Die Pflichtverletzung der ersten Person darf für die unmittelbar schadenauslösende Handlung der letzten Person nicht nebensächlich sein. Nur unter dieser Voraussetzung dürfte es gerechtfertigt sein, vom Vorliegen einer Kausalkette auszugehen. Auch dieser Gesichtspunkt soll an einem vom 3. Strafsenat des Obersten Gerichts entschiedenen Fall veranschaulicht werden^{14 15}:

H. und G. hatten sich entschlossen, unberechtigt ein Motorrad zu benutzen. Beide waren angetrunken und besaßen keine Fahrerlaubnis. H. half dem G., das Krad auf die Straße zu schieben, und betätigte den Schwimmer, als G. den Motor anließ. Nach kilometerlanger Fahrt — beide hatten sich in der Führung des Krades wiederholt abgelöst — kam es zu einem Unfall, wodurch G. tödliche Verletzungen erlitt. Ungeklärt blieb, ob H. oder G. das Motorrad zum Zeitpunkt des Unfalles geführt hatte. Mit Ausnahme der Feststellung, daß das Krad aus einer Kurve getragen wurde, konnte nicht ermittelt werden, auf welches konkrete verkehrswidrige Verhalten im einzelnen der Unfall zurückzuführen war. Zugunsten des H. mußte im Zweifel davon ausgegangen werden, daß der tödlich Verunglückte zur Zeit des Unfalles das Fahrzeug selbst geführt hatte.

In diesem Falle vertraten m. E. der Staatsanwalt des Bezirks und das Bezirksgericht zu Unrecht die Auffassung, daß H. durch sein Verhalten dem G. die Rechtspflichtverletzung erleichtert und dadurch den Unfall mit verursacht habe. Der Entscheidung des 3. Strafsenats, der unter Ablehnung eines Kausalzusammen-

Auszeichnungen

Der Vorsitzende des Staatsrates der DDR verlieh

Fritz Kluth,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt
des Bezirks Magdeburg,

in Anerkennung hervorragender Verdienste beim Aufbau des Sozialismus und bei der Festigung der Arbeiter- und Bauern-Macht den Vaterländischen Verdienstorden in Bronze.

In Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste in der Gewerkschaftsarbeit erhielt

Fritz Kaiser,

Richter am Obersten Gericht,

die Fritz-Heekert-Medaille des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,

hangs die strafrechtliche Verantwortlichkeit des H. wegen fahrlässiger Tötung verneint hat, muß im Ergebnis zugestimmt werden. Dagegen ist die Begründung, bei der wiederum ausschließlich das Kriterium der Unmittelbarkeit eine Rolle spielt, m. E. fehlerhaft.

Die Unterstützung, die H. dem G. beim Wegschieben und Ingangsetzen des Motorrads gewährte, war bereits für den Beginn, erst recht aber für den weiteren Verlauf der unberechtigten Fahrt unwesentlich, nebensächlich¹⁴. Ein notwendiger und wesentlicher Zusammenhang liegt nicht vor, zumindest ist er nicht bewiesen. Kann ein solcher Zusammenhang aber nicht bewiesen werden, so verbietet es die sozialistische Gesetzlichkeit, eingetretene Schäden einer Person objektiv zuzurechnen, nur weil sie sich pflichtwidrig verhalten hat¹⁵.

Im Zusammenhang mit dieser Problematik ergibt sich die Frage, ob die Kategorien Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit bei der Beurteilung einer Kausalkette eine Rolle spielen. Hörz bejaht dies und meint, es müsse „die durch die Bedingung entstandene Möglichkeit betrachtet und die Wahrscheinlichkeit ihrer Verwirklichung eingeschätzt werden“ (S. 143).

Meines Erachtens ist dieser Auffassung nicht zu folgen. Beide Begriffe sind eng mit der Kategorie des Gesetzes — genauer gesagt: mit der des statistischen Gesetzes — verbunden. Bei der den Juristen interessierenden Kausalitätsproblematik geht es jedoch nicht darum, das Verhalten sog. statistischer Gesamtheiten zu beurteilen, sondern um den bereits in der Zeit abgelaufenen Einzelfall¹⁶. Die Frage, ob ein bestimmtes Ereignis (evtl. strafrechtlich relevanter Erfolg) als möglich bzw. mehr oder minder wahrscheinlich bezeichnet werden kann, ist dann längst geklärt, denn „Ereignisse der Vergangenheit treten uns als Wirklichkeit gegenüber“¹⁷, nicht als Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, über die noch debattiert werden müßte. Die Erörterung, welche Möglichkeiten bestanden, bevor eine davon zur Wirklichkeit wurde, berührt nicht die Kausalitäts-, sondern die Schuldfrage (das Problem der Voraussehbarkeit).

Wir haben bisher nur die Fälle betrachtet, bei denen im Hinblick auf das „dazwischengeschaltete“ menschliche Handeln auch in subjektiver Hinsicht Verschulden,

¹⁴ Ein anderes Problem bei der Beurteilung dieses Sachverhalts besteht darin, ob und in welchem Maße eine Person, die mit einer anderen Person zusammen eine Straftat begeht, für die Folgen, die diese andere Person treffen, strafrechtlich die Verantwortung zu tragen hat. Das wird wohl zu verneinen sein, wenn beide gleichermaßen verantwortlich sind und Über- bzw. Unterordnungsverhältnisse zwischen ihnen fehlen.

¹⁵ Auf die Problematik der Gefährdungstatbestände (z. B. für die Gebiete des Straßenverkehrs und des Arbeitsschutzes) kann hier nicht eingegangen werden.

¹⁶ Anders ist das allerdings bei kriminologischen Forschungen.⁷

¹⁷ Korch, a. a. O., S. 241.

« OG, Urteil vom 1. Oktober 1965 - 3 Zst V 14/65 - (nicht veröffentlicht).